

Kapferer, Clodwig

Article — Digitized Version

## Der Ordnungsgedanke in der freien Berufstätigkeit

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Kapferer, Clodwig (1952) : Der Ordnungsgedanke in der freien Berufstätigkeit, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 4, pp. 231-236

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131504>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Der Ordnungsgedanke in der freien Berufstätigkeit

Dr. Clodwig Kapferer, Hamburg

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit wird auch heute von vielen als höchste Forderung wirtschaftlicher Demokratie angesehen, weil sie dem wirtschaftenden Menschen die volle Entfaltung seiner Kräfte sichert. Demgegenüber steht jedoch, daß Lauterkeit und Zuverlässigkeit sowie Gewissenhaftigkeit in der Berufsausübung gewährleistet sein müssen. Für gewisse Berufsarten, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrzunehmen haben oder treuhänderische Dienste leisten, gibt es schon seit langem auch im Rahmen der Gewerbefreiheit Berufsgesetze, wie z. B. für Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte usw. Die Entwicklung der modernen Wirtschaft hat aber eine Anzahl früher unbekannter Berufsarten entstehen lassen, die durch ihre prüfende, beratende oder begutachtende Tätigkeit ein öffentliches Vertrauen erfordern.

So war dem Kaufmann und Gewerbetreibenden des letzten Jahrhunderts der Beruf des Wirtschaftsberaters im heutigen Sinne noch nicht bekannt. Es gab auch für ihn schon den Rechtsanwalt, den Patentanwalt, den Notar und den Bücherrevisor, der jedoch eine nur im Innenverhältnis kontrollierende Funktion besaß. Erst in den letzten Jahrzehnten gewann der Buchprüfer auch eine öffentliche Funktion, indem sein Prüfungsbericht auch eine für die Öffentlichkeit dokumentarische Bedeutung erhielt. So wurde der Beruf des vereidigten Buchprüfers geschaffen, dessen Tätigkeit sich allmählich über die rein kontrollierende Funktion auch zur Begutachtung gegenüber den Gerichten und schließlich zur Wirtschafts- und Kreditberatung entwickelte. Wie eng die Bildung neuer Beratungsberufe mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen verknüpft sein kann, zeigte sich, als parallel mit der Aktienrechtsnovelle von 1931 der Beruf des Wirtschaftsprüfers geschaffen wurde, dem im Bereich des Gesellschaftsrechts eine besondere Aufgabe zugewiesen wurde, deren Durchführung ein öffentliches Vertrauen und eine bestimmte, dieses öffentliche Vertrauen rechtfertigende Berufsausbildung voraussetzte.

Auch auf anderen Gebieten der Wirtschaft sind Berufsgruppen entstanden, denen ein öffentliches Vertrauen entgegenbracht wird. Dazu gehört z. B. die Gruppe der Werbeberufe, auf deren lautere Berufsausübung der Konsument in wachsendem Maße angewiesen ist, je mehr ihm mit der Fülle und Varietät der Angebote die eigene Urteilsfähigkeit über Güte, Herstellungsverfahren usw. verloren geht. Eine im Dienst der Öffentlichkeit beratende und erkundende Tätigkeit üben auch die in der Marktforschung arbeitenden Berufe aus. Abgesehen davon, daß sie gegenüber ihren Auftraggebern die Pflicht der Geheimhaltung haben, genießen ihre auf Grund wissenschaftlicher Methoden durchgeführten Befragungen öffentliches Vertrauen, wie beispielsweise in markenrechtlichen Auseinandersetzungen vor Gerichten.

Es sollen hier nur beispielhaft einige Berufsgruppen herausgegriffen werden, deren Tätigkeit im Dienst für die Öffentlichkeit das Bedürfnis entstehen läßt, zur Rechtfertigung des öffentlichen Vertrauens eigene Grundsätze für die Berufsausübung aufzustellen und zur Sicherung ihrer Durchführung eigene Ordnungsinstanzen zu bilden. Es soll die Aufgabe der nachstehenden Ausführungen sein, Rechenschaft über die berufsrechtliche Stellung solcher Berufsgruppen abzugeben, ohne auf das übergelagerte Problem, inwieweit die prinzipielle Gewerbefreiheit im Rahmen einer modernen Wirtschaftsordnung durchzuführen ist, einzugehen.

## ETHIK DER INDIVIDUELLEN BERUFSTÄTIGKEIT

Die individuelle berufliche Tätigkeit auf geistigem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder wissenschaftlichem Gebiet hat ihren geistigen Standort zwischen den gewerblichen Tätigkeiten und der behördlichen Bürokratie. Der Selbstverwaltung als Prinzip der bei uns geltenden Marktwirtschaft entsprechend ist es den Berufsangehörigen der freien Berufe überlassen, sich ihre Berufsvertretungen selbst zu wählen und sich ihre Ordnung selbst zu geben. Die Sorge für Aufsicht und Disziplin bei der Durchführung der ihnen verantwortlich übertragenen Aufgaben liegt damit in ihren eigenen Händen. Der Staat behält sich lediglich ein Aufsichtsrecht über die Organisationen der Selbstverwaltung vor, um berufliche Verstöße gegen die allgemeinen bürgerlichen Gesetze ahnden zu können. Er anerkennt jedoch die Freiheit in der Errichtung einer beruflichen Ordnung als Grundvoraussetzung für eine persönlich verantwortliche Pflichtausübung.

Würde der Staat über das berufliche Verhalten das entscheidende Wort reden, so würde er damit die Freiheit der Berufsausübung gefährden.

„Der Freiheit von staatlicher Bevormundung (Zensur) und dergl. entspricht die Verpflichtung zur Erfüllung der beruflich anvertrauten öffentlichen Pflichten, um deretwillen die Freiheit, die nicht Selbstzweck ist, gewährt wird. Freilich: diese Freiheit verpflichtet. Sie ist ein kostbares anvertrautes Gut und darf nicht mißbraucht werden. Die Freiheit der Berufsausübung und die sittliche Verantwortung für die richtige Berufsausübung gehören zusammen. Die rechtliche Form aber, die diese Zusammengehörigkeit sichert, ist die Selbstverwaltung“<sup>1)</sup>.

Den Berufsangehörigen obliegt es daher, Ausschüsse, Prüfungskammern, Ehrengerichte usw. zu bilden, deren Aufgabe es ist, für angemessene Gestaltung der vertraglichen Beziehungen zu sorgen, sich über Gebührenordnungen zu einigen, Regeln für das berufliche Verhalten zu Auftraggebern und zu Kollegen aufzustellen und über deren Innehaltung durch Kontrollen und Ehrengerichte zu wachen. Um die endgültige Konstituierung einer solchen Ordnung wird jedoch häufig von den beteiligten Berufsgruppen ein mehr oder

<sup>1)</sup> Feuchtwanger, Dr. Sibert: „Der Staat und die freien Berufe“, Königsberg 1930, S. 54 ff.

weniger unerfreuliches Tauziehen geführt. Wenn dabei allzu lange auf Tagungen, Konferenzen und Besprechungen, vielleicht auch in Entwürfen, Denkschriften und Empfehlungen experimentiert wird, besteht die Gefahr, daß eines Tages die Initiative zur einheitlichen berufsrechtlichen Regelung von staatlicher Seite ergriffen wird. Um einer solchen par-force-Maßnahme aus dem Wege zu gehen, kann man sich eine Zeitlang auch mit Übergangsbestimmungen für alle Berufsangehörigen helfen, sowohl im Sinne eines vorläufigen Schutzes der Berufsehre als auch im Interesse der Zurückhaltung unqualifizierter Kräfte. Der herrschende Gedanke dabei ist die Erkenntnis, daß nicht Staatsbeamte, die der freiberuflichen Arbeit fremd gegenüberstehen, als Hüter einer beruflichen Ordnung eingesetzt werden sollen, sondern selbstgewählte Vertreter, die mit dem Beruf durch ihre eigene Tätigkeit auf das engste vertraut sind und die die Berufsregeln auch in ihren Feinheiten auszulegen und zu wahren verstehen.

Gleichzeitig mit der durch die Selbstverwaltung gewährleisteten Selbständigkeit wird dem Einzelnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung übertragen, das nur derjenige zu tragen vermag, der neben fachlichem Können auch über Charakterfestigkeit verfügt. Der Berufsangehörige muß in seinem Fach das Äußerste an Kenntnissen und Erfahrungen zu erwerben suchen und muß diese mit unbedingter Wahrhaftigkeit zur Verfügung stellen.

Eine weitere Forderung an alle Angehörigen freier Berufe ist diejenige nach Unabhängigkeit in der Berufsausübung, die grundsätzlich und unbedingt von allen freien Berufen zu verlangen ist, auch dort, wo eine „öffentliche Bestellung und Zulassung“ bisher nicht eingeführt ist. Sie schließt Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit ein.

Eine berechtigte Forderung vom Standpunkt der Wissenschaft an die Berufsordnung der freien Berufe ist der Wunsch nach einem organischen Aufbau ihrer Fachgebiete und die Verpflichtung aller Berufsangehörigen, nach Kräften zur Pflege und Förderung des wissenschaftlichen Fortschrittes beizutragen.

#### GRUNDRECHTE DER INDIVIDUELLEN BERUFAUSÜBUNG

Alle standespolitischen Erwägungen haben ihren Angelpunkt in den Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes, wonach das Grundrecht der freien Berufswahl in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden darf (Art. 19 Abs. 2). Das Grundgesetz gewährt jedem Deutschen das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht das Recht anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 Abs. 1). Dagegen kann gemäß Satz 2 des Abs. 1 von Art. 12 die Berufsausübung durch Gesetz geregelt werden, indem für gewisse Berufe der Nachweis vorgeschriebener Fachkenntnisse verlangt wird. Wer demnach einen solchen Beruf ergreift, unterwirft sich gleichzeitig den Beschränkungen, die für seine Ausübung erlassen sind. Das Grundrecht der freien Berufswahl besteht in diesem Fall im wesentlichen in

der Freiheit der Entscheidung für den Beruf. Das Grundgesetz läßt indessen unter keinen Umständen Schranken für die Zulassung in einem Beruf zu. Daher können standespolitische Erwägungen allein die Einführung von Zulassungsbeschränkungen nicht rechtfertigen. Insbesondere darf die Zulassung zu einer Berufsart nicht von der Prüfung eines volkswirtschaftlichen Bedarfes oder von der Frage abhängig gemacht werden, ob eine Übersetzung des betreffenden Berufszweiges vorliegt. Ein numerus clausus ist daher grundsätzlich unzulässig.

Nach Art. 9 des Bonner Grundgesetzes ist für jedermann und für alle Berufe die Bildung von Berufsvereinigungen gestattet. Erfüllt ein Antragsteller, der um die Mitgliedschaft nachsucht, die Voraussetzungen der Satzungen, so steht ihm ein Recht auf Beitritt zu. Die Vereinigungen sind gezwungen, ihn aufzunehmen, während andererseits kein Beitrittszwang geltend gemacht werden darf.

Freiheit in der Berufsausübung wird vom soliden Element, das sich seiner Verantwortung gegenüber Auftraggebern, Staat und Gesellschaft bewußt ist, stets mit Maßen beansprucht; sie kann jedoch, sobald sie falsch verstanden wird, in die bestehenden Berufszweige manche Gefahren hineintragen, denn unter der Wirkung des Wettbewerbes lassen sich die Berufsangehörigen manchmal zu allzu forschem Handeln verleiten. Den aufgestellten Berufsregeln Geltung zu verschaffen und sowohl dafür zu sorgen, daß sie von allen Berufsangehörigen eingehalten werden, als auch diejenigen auszuschließen, die ohne ausreichende Kenntnisse durch Unfähigkeit oder laienhafte Ausübung den Beruf gefährden, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Berufsorganisationen.

#### HOMOGENITÄT IN DER ZUSAMMENSETZUNG

Da nur ein homogener Berufskreis die Einhaltung von Berufsgrundsätzen gewährleistet, ist eine strenge Auslese nach dem Grundsatz der Gleichartigkeit eine wesentliche Vorbedingung. Daraus ergibt sich die Forderung nach einer klaren Abgrenzung des jeweiligen Berufsbildes. So stellt z. B. der Bund Deutscher Werbeschaffender Mindestgrundsätze auf, die er unterscheidet nach werblichen Hauptberufen und den mit der administrativen Durchführung der Wirtschaftswerbung befaßten Berufen. Die Anwärter für die werbeschaffenden Berufe verlassen die Werbefachschule als Werbeassistent und suchen zunächst in der Praxis einer Werbeabteilung oder eines großen Werbeunternehmens (Agency) ihre Kenntnisse zu vertiefen. Der Werbekaufmann hingegen erwirbt im Lehrbetrieb die kaufmännischen und werbefachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Fachrichtung, die für seine berufliche Tätigkeit in den kaufmännisch geführten Fachunternehmungen der Werbewirtschaft oder in der Werbeabteilung von Verlagen, Industrie- und Handelsunternehmungen nötig sind. Mit der gleichen Frage befaßt sich neuerdings auch die Absatzwirtschaft, wo sich auf dem Gebiet der Marktforschung Strömungen bemerkbar machen, die eine Trennung von der Meinungsforschung befürworten.

Um der Öffentlichkeit eine Handhabe zu bieten, sich in der Fülle der mehr oder weniger neuen Berufe auszukennen, und um beurteilen zu können, welche Anforderungen an jeden dieser Berufe gestellt werden, muß Klarheit in den Berufsbezeichnungen herrschen, und Aufgabenbereiche verwandter Berufe müssen, daher gegeneinander abgegrenzt werden. Ein wichtiger Abschnitt der seit dem 1. Febr. 1947 gültigen Berufsordnung für das Prüfungs- und Treuhandwesen befaßt sich daher mit der Regelung der Berufsbezeichnungen. Es heißt darin, daß grundsätzlich alle Berufsbezeichnungen, auch in Gesellschaftsform, untersagt sind, die aus der Zusammensetzung der Worte „Wirtschafts-“ und „Buch-“ bzw. „Bücher-“ einerseits mit den Worten „-revisor“, „-treuhänder“, „-berater“, „-anwalt“, „-sachverständiger“ andererseits gebildet werden können.

Die Werbewirtschaft sah sich ihrerseits gezwungen, nicht nur zwischen werbeschaffenden und werbeauführenden Berufen zu trennen, sondern auch noch eine weitere Unterteilung innerhalb des Bundes Deutscher Werbeschaffender nach vier Berufskategorien einzuführen: Werbeführung (Werbeberater, Werbeleiter, Werbeassistent), Werbegraphiker, Schaufenster-, Messe- und Ausstellungsgestalter, Werbekaufmann. Diese Berufskategorien sollen jede ihre eigene Berufsrolle beim Bundesvorstand des BDW haben.

Ein Beispiel für die Abgrenzung verwandter Aufgabenbereiche findet sich bei der Trennung zwischen Wirtschaftsprüfer und vereidigtem Buchprüfer, die Anfangs dem gleichen Berufsstand angehörten, sich jedoch im Jahre 1946 trennten, nachdem sich Zusammenschlüsse heterogener Berufsarten als unzweckmäßig erwiesen hatten. Auch heute, wo die Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Berufsrechtes auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern gemeinsam vorangetrieben werden, ergibt sich, daß die Vorstellungen dieser beiden Berufsgruppen hinsichtlich des neu zu schaffenden Berufsgesetzes nicht in allen Punkten übereinstimmen. Zum Arbeitsgebiet des Wirtschaftsprüferberufes gehören Aufgaben, wie z. B. Abschlusssaufstellungen und -prüfungen, gesellschafts- und insolvenzrechtliche Abwicklungen aller Art, steuer- und preisrechtliche Beratungen, Kalkulationsfragen und dgl., die über das Arbeitsfeld des Buchprüfers hinausreichen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung zugestimmt, daß das vorbereitete Gesetz über die Berufsordnung der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ausschließlich das Recht des Wirtschaftsprüfers umfassen wird. Es wird dem Beruf die Selbstverwaltung in Form einer bundeseinheitlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts bringen und eine ausreichende Beteiligung der Berufsorganisationen an den Zulassungs- und Fachprüfungsverfahren sicherstellen.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> Die Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. Institut der Wirtschaftsprüfer, Stuttgart, Nr. 1/1952. S. 3

## ZULASSUNG UND GUTEZEICHEN

Wenn ein Berufsverband sich dazu entschließt, die Mitgliedschaft in seinem Verband von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig zu machen, so darf die darin liegende Problematik nicht übersehen werden. Hieße es nicht den gesetzlich festgelegten Grundsatz des gleichen Rechts aller Berufsangehörigen außer acht lassen, wenn grundsätzlich auf einem Examen vor dem Forum gewählter Berufsvertreter bestanden wird? Entsteht dann nicht die Gefahr, daß bei derartigen Aufnahmeprüfungen aus Furcht vor künftiger Konkurrenz übermäßig strenge Anforderungen gestellt werden? Daher sollten Verbandsprüfungen nur abgehalten werden, wenn es sich um Personen handelt, die noch nicht durch praktische Berufsausübung den Beweis erbracht haben, daß sie die entsprechende Qualifizierung besitzen. Zu den heikelsten Fragen gehört die Abgrenzung des Berufs gegen Außenseiter; gerade hier muß die Berufsordnung Klärung bringen. Die Verschiedenartigkeit der Einstellung der Berufe zu der Frage der Zulassung wird besonders aus einem Vergleich der Ziele und Absichten deutlich, die einerseits die werbeschaffenden Berufe und andererseits die Marktforschungsinstitute zur Zeit beschäftigt. Beide gehen von verschiedenen Seiten an das Problem heran. Während die werbeschaffenden Berufe nur die Eignung des Berufsangehörigen als Kriterium seiner Aufnahmeberechtigung in die Berufsrolle ansehen und für sein späteres Verhalten keine Gewähr fordern, wird in einem als Diskussionsgrundlage auf der Tagung „Empirische Sozialforschung“ in Weinheim, Dez. 1951, vorgelegten Entwurf für eine Berufsordnung der Marktforschungsinstitute die Innehaltung strenger Maßstäbe hinsichtlich der Verhaltensweise gegenüber Auftraggebern und Kollegen verlangt. Der ehemalige Reichsverband Deutscher Volkswirte, der zwar die Voraussetzung homogener Zusammensetzung nicht erfüllt, war in seinen Erwägungen von dem Grundsatz ausgegangen, neben wirtschaftswissenschaftlich gebildeten Berufsangehörigen auch Juristen, Ingenieure und Nichtakademiker in seinen Kreis einzubeziehen, sofern sie in einer beratenden Stelle tätig waren und sich darin bereits Verdienste erworben hatten. Hieraus spricht die Erkenntnis, daß fachliche Qualifizierung sich nicht allein auf Grund des Nachweises akademischer Vollbildung oder einer anderen anerkannten Standardausbildung feststellen läßt, sondern daß außerdem ausreichende praktische Erfahrung gefordert werden muß.

Berufsrolle und Berufsordnung scheinen als Grundlage für eine Organisation freier wirtschaftsberatender Berufe geeignet zu sein. Indem ein Berufsangehöriger sich hier einträgt, verpflichtet er sich, gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, in einem Falle, seine Eignung zu beweisen, im anderen, die Verhaltensregeln seinen Auftraggebern und seinen Berufskollegen gegenüber innezuhalten, sich — wie es z. B. der erwähnte Weinheimer Vorschlag für die Marktforschung vorsieht — nur wissenschaftlich anerkannter Verfahrensmethoden zu bedienen, bestimmte Vorschriften über die Beschäf-

tigung von Hilfspersonen zu beachten und bestimmte Grundsätze für die Berichtsniederlegung zu befolgen sowie sich an die vereinbarten Kalkulationsvorlagen zu halten.

Beim Wirtschaftsprüfer ebenso wie bei den werbeschaffenden Berufen und den Marktforschungsinstituten spielen sodann die Geheimhaltung aller Aufträge und Informationen sowie die Wahrung des Eigentumsrechtes des Auftraggebers eine wichtige Rolle. Um den Beruf nicht in Mißkredit zu bringen, sind zweifelhafte Aufträge abzulehnen; ferner soll die Tätigkeit nicht über die abgesteckte Leistungsgrenze hinausgeführt werden. Im übrigen verfolgen die Verhaltensregeln den Zweck, das Berufssehen in der Öffentlichkeit zu schützen, indem sie die Objektivität in der Durchführung von Aufträgen gewährleisten. In bezug auf die Konkurrenzklausele unterscheiden sich die Berufsgrundsätze von Wirtschaftsprüfern, werbeschaffenden Berufen und Marktforschungsinstituten nicht voneinander.

Die werbeschaffenden Berufe tragen sich darüber hinaus mit der Absicht, die Eintragung der Berufsangehörigen in die Berufsrolle gleichzeitig als Qualitätskennzeichnung zu werten, so daß die Bezeichnung BDW. als eine Art Gütezeichen dem Namen und der Berufsbezeichnung eines Berufsangehörigen angefügt werden darf. In Kreisen der Marktforschungsinstitute, die ihre Aufgabe auf die Durchführung betriebswirtschaftlicher Verbrauchs- und Absatzuntersuchungen begrenzt sehen und sich nicht gleichzeitig mit der Meinungsforschung über politische und soziale Probleme befassen, wird eine ähnliche Lösung diskutiert.

Für alle in der Entstehung befindlichen Berufsordnungen für wirtschaftsberatende Berufe empfiehlt es sich schließlich in Anlehnung an die Vorschriften für Wirtschaftsprüfer, die Berufsangehörigen zu verpflichten, keine anderen Berufe auszuüben, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach die hauptberufliche Tätigkeit beeinträchtigen oder ausschließen.

#### AUSMASS DER PFLICHTEN UND RECHTE

##### am Beispiel der Werbeberufe und der Marktforschung

Unter Übergang der Pflichten und Rechte derjenigen freien Berufe, die durch Gesetze offenkundig sind, wie diejenigen des Arztes und des Rechtsanwaltes, soll im folgenden am Beispiel zweier Berufsarten, die dieser Voraussetzung entbehren, nämlich der Marktforschung und der werbeschaffenden Berufe, gezeigt werden, wie weit die Auffassungen über die Ausgangsbasis einer frei vereinbarten Berufsordnung sowie über die Gegenstände, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, auseinandergehen.

Der erstmalig auf der Weinheimer Tagung diskutierte Vorschlag einer Berufsordnung für Marktforschungsinstitute beschränkt sich nicht wie die amerikanischen und englischen Beispiele auf die Formulierung ethischer Richtlinien für das berufliche Verhalten, sondern bringt ganz klar zum Ausdruck, worin dieses Verhalten bestehen soll. Außerdem ist, wiederum zum Unterschied von allen ausländischen Beispielen, vorgesehen, eine

Kontrollinstanz mit der Überwachung der Berufsregeln zu betrauen. Die Problematik besteht dann allerdings darin, wie weit man bei der Festlegung der anzuwendenden Methoden gehen kann. Zum Unterschied von dem gleichfalls sehr verantwortungsvollen wirtschaftsberatenden Beruf des Wirtschaftsprüfers, der seinen Abschlußbericht hauptsächlich auf Tatsachen gründet — abgesehen von Einzelfällen, wo er marktanalytische Untersuchungen anstellen muß — und von dem grundsätzlich zu verlangen ist, daß an der Richtigkeit seines Berichts nicht gezweifelt werden kann, ist der Marktforscher im wesentlichen auf Schätzungen angewiesen. Daraus ergibt sich, daß er — anders als der Wirtschaftsprüfer — größtmöglicher Freiheit bedarf in der Art, wie er seine Untersuchungen anstellen will, und daß die Ergebnisse dabei von Fall zu Fall von wechselnder Zuverlässigkeit sind. Das läßt sich nicht vermeiden, da Tragweite und Tragfähigkeit der Ergebnisse sowie der darauf basierenden Folgerungen sehr stark vom durchgeführten Verfahren bestimmt werden.<sup>3)</sup> Es wäre aber unrichtig, hieraus den Schluß zu ziehen, der Beruf des Marktforschers könne einer festumgrenzten Berufsordnung, wie sie für den Wirtschaftsprüfer besteht, entbehren. Ganz im Gegenteil scheint es sich auch hier zu empfehlen, nicht nur nach angelsächsischer Methode die Punkte festzulegen, über die in der Berichtsniederlegung Rechenschaft abgelegt werden muß, sondern auch die Offenlegung der angewandten Methoden zu fordern. Man wird daher in der Marktforschung nicht umhin können, auch die Betrachtung von Verfahrensmethoden in die Berufsordnung einzubeziehen. Dementsprechend sieht der Weinheimer Vorschlag, wie oben schon erwähnt, unter anderem vor, nicht nur die Verhaltensregeln gegenüber Auftraggebern und anderen Marktforschungsinstituten festzulegen, sondern auch Richtlinien für die anzuwendenden wissenschaftlich anerkannten Erhebungsmethoden aufzustellen, Richtlinien für die Beschäftigung von Befragern und Rechercheuren bekanntzugeben und Grundsätze für die Berichtsniederlegung sowie die Kostenveranschlagung festzulegen. Um den wissenschaftlichen Fortschritt jedoch nicht zu behindern und einer zunftähnlichen Starre vorzubeugen, muß genügend Freiheit gelassen werden, um auch die Anwendung neuer Verfahrensmethoden, die sich aus der fortschreitenden wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet ergeben, zu ermöglichen. Jedoch muß die Anwendung solcher eigener Verfahren hinsichtlich ihrer Auswahltechnik erläutert und hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit ausreichend begründet werden. Zwar ist diese Frage bei dem heutigen Stand der Diskussion um eine Berufsordnung in der Marktforschung noch sehr umstritten, indessen dürfte sich auf die Dauer bei denjenigen Berufsarten, wo die Gefahr besteht, daß die Nichtbeachtung anerkannter Methoden der Scharlatanerie Vorschub leistet, die oben vertretene Ansicht im Interesse des Berufssehens durchsetzen. Wenn die Werbewirtschaft, in der hinsichtlich der

<sup>3)</sup> Verdoorn, Dr. P. J.: „Grondslagen en Techniek an de Marktanalyse“, Leiden 1950, S. 638 f.

Solidität der angewandten Methoden vielfach die gleichen Voraussetzungen gelten, bisher derartige Verfahrensregeln nicht in ihrer Berufsrolle festgelegt hat, so ist das erstens darin begründet, daß die Ordnungsbestrebungen dieses Berufsstandes noch in der Entwicklung begriffen sind, und zweitens darin, daß die Werbung auf eine solche Regelung eher verzichten kann, da die vom Bund Deutscher Werbeschaffender eingesetzte Prüfungskammer die Aufnahme von Anwärtern vom Nachweis erfolgreich bestandener Abschlußprüfungen an einer anerkannten Werbefachschule abhängig macht. Eine solche einheitliche Grundausbildung aller Berufsangehörigen fehlt jedoch in der Marktforschung.

#### KONTROLLINSTANZ UND BERUFLICHE GERICHTSBARKEIT

Ohne eine Überwachungsinstanz, die für die Einhaltung aufgestellter Berufsregeln Sorge trägt, sind diese praktisch illusorisch, da es dann dem Ermessen des einzelnen überlassen bleibt, inwieweit er sie zu befolgen gedenkt. Bei denjenigen Berufen, die durch ein Berufsgesetz geordnet sind (Rechtsanwälte, Ärzte), ist die berufseigene Ehrengerichtsbarkeit durch Gesetz für das gesamte Bundesgebiet einheitlich geregelt. Die Ehrengerichtsbarkeit dient der Wahrung und Sicherung der Berufsehre und der Innehaltung der beruflichen Vorschriften durch die Berufsangehörigen. Erst durch sie wird eine ethische und abstrakte Berufsauffassung zur verpflichtenden Wirklichkeit. Alle Verstöße gegen die geltende Ordnung werden vor diesem Ehrengericht verhandelt, und dieses entscheidet — an Stelle eines Disziplinarverfahrens —, ob ein Beschuldigter noch würdig ist, seinen Beruf weiter auszuüben, und veranlaßt gegebenenfalls die Zurücknahme der öffentlichen Bestellung bzw. den Ausschluß. Bei der in Vorbereitung befindlichen gesetzlichen Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer ist beabsichtigt, daß im Ehrengerichtshof, also in der obersten Instanz der Ehrengerichtsbarkeit, wie dies in ähnlicher Weise bei den Rechtsanwälten der Fall ist, beamtete Richter mitwirken werden.

Für die nicht gesetzlich verankerten Berufsordnungen stellt sich die Frage, wie hier für die Innehaltung Sorge getragen werden kann. Einzelne Berufsverbände haben Ausschüsse gebildet, die sich mit Verstößen wie Führung unzulässiger Berufsbezeichnungen, Nichtbeachtung der Gebührenordnung, unzulässige Werbung usw. befassen, die aber auch Fragen behandeln, die zur allgemeinen Hebung des Berufsstandes beitragen.

Die Berufsordnung der werbeschaffenden Berufe<sup>4)</sup> sieht bisher als überwachendes Organ nur eine Prüfungskammer — zur Prüfung der Aufnahmeanträge — vor. Diese Prüfungskammer soll sich aus 5—7 Angehörigen der Werbeberufe zusammensetzen, die Mitglieder der Verbände sein müssen. Ihr obliegt die Wahrung der berufsständischen Interessen der Werbeberufe auf dem Gebiet der fachlichen Ausbildung und der Führung von Berufsbezeichnungen. Ferner soll sie Richtlinien für die Voraussetzung der Kennzeichnung

<sup>4)</sup> vgl. *Wirtschaft und Werbung*, Nr. 12/1951, S. 423 f.

festsetzen, Prüfungsordnungen aufstellen, Prüfungsausschüsse berufen, über Einsprüche und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse endgültig befinden, dem Präsidium die Anerkennung der Werbefachschulen vorschlagen und die Durchführung der für die Berufsausbildung festgelegten Richtlinien überwachen. Dagegen sollen ihr keinerlei richterliche Funktionen übertragen werden.

Dem Grundsatz der Gewaltentrennung folgend, sieht der Weinheimer Vorschlag für die Marktforschung die Bildung einer Berufsinstanz einerseits und eines Ehrengerichts andererseits vor. Die Innehaltung der vom Plenum der Berufsvertreter festgelegten Berufsregeln soll von der Berufsinstanz überwacht werden. Sie erhebt gegebenenfalls Klage und übernimmt auch die Anklage vor dem Ehrengericht. Daneben obliegen ihr allerdings auch noch andere Aufgaben wie die Aufstellung von Zulassungsbedingungen für neu aufzunehmende Mitglieder und die Durchführung der Zulassungsprüfung, Förderung und Mitwirkung bei der Nachwuchsausbildung, ständige Kontrolle der Berufsnormen und die Sorge, diese dem Stand der modernsten wissenschaftlichen Forschung anzupassen; außerdem die Festlegung und Fortschreibung einer einheitlichen Terminologie. Die Funktion des Ehrengerichts soll sich dagegen nur auf die Rechtsprechung beschränken. Von großer Wichtigkeit ist dabei, daß seine personelle Zusammensetzung Unparteilichkeit verbürgt. Es sollten daher — ähnlich wie es das Berufsgesetz der Wirtschaftsprüfer vorsieht — nach Möglichkeit beamtete Personen in leitender Stellung gewählt werden. Da die Beurteilung der dem Ehrengericht zu unterbreitenden Fälle wissenschaftliche Kenntnisse über die Verfahrensmethoden und Erfahrungen in der Praxis voraussetzen, ist bei der Auswahl der Richterpersönlichkeiten diesem Umstand Rechnung zu tragen. Ferner muß das Verhältnis zwischen beruflicher Ehrengerichtsbarkeit und ordentlichem Strafverfahren sorgfältig abgegrenzt werden.

#### INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Insbesondere in den beiden jungen wirtschaftsberatenden Berufen der Marktforschung und der Werbung zeichnet sich ein deutliches Bestreben zur internationalen Zusammenarbeit ab. Die Internationale Handelskammer beschäftigt sich schon seit Jahren mit den Problemen dieser beiden Berufsgruppen. Auf dem Gebiet der Werbung hat sie einen Kodex der Werbesitten aufgestellt, der einem ethischen Kodex für lautere Werbepaxis entspricht. Die zuständigen deutschen Werbeorgane haben ihm zugestimmt, ohne jedoch deswegen auf Berufsrichtlinien auf nationaler Ebene zu verzichten. Auf dem Gebiet des Marktstudiums als einem der wesentlichsten vorwerblichen Maßnahmen arbeitet der Werbeausschuß bei der Internationalen Handelskammer mit dem dort ebenfalls gebildeten Ausschuß für Fragen der Absatzforschung zusammen.

Wie jung und entwicklungsbedürftig diese Bestrebungen nach einheitlicher internationaler Regelung noch sind, hat sich bei dem von der ESOMAR. (European

Society for Opinion Surveys and Market Research) aufgestellten Ehrenkodex auf internationaler Grundlage gezeigt. Daß dieser Ehrenkodex, der in Anlehnung an die Abmachungen der AMA. (American Marketing Association) entstand, nur platonische Bedeutung besitzt, ist aber den Mitgliedern der ESOMAR. klar. Sie haben daher kürzlich eine sogenannte „Commission on Responsibilities and Rights of Researchers“ beauftragt, durch international durch-

geführte Befragungen bei verschiedenen Marktforschungsinstituten Material zusammenzubringen, auf Grund dessen klar umrissene Pflichten und Rechte dieses Berufsstandes auf internationaler Ebene vereinbart werden können. Hier zeigt sich also — pars pro toto — unverkennbar ein Streben zu stärkerer Ordnung und Straffung im Zusammenhang mit dem Bemühen, zu einer international wirksamen Synthese zu gelangen.

**Summary:** The Idea of Order and the Liberal Professions. The principle of freedom of trade is opposed by the demand that the public should be guaranteed reliability and conscientiousness in professional practice. Beside the professions whose activities are governed by laws binding on the profession, the modern economy knows a number of new professions whose supervisory, advisory, or examining activities call for public confidence. These professions try to set themselves a code of standards. Such code leaves no room for considerations of class-interest since the Bonn Basic Law guarantees the right of free choice of a profession. Honest people will always be modest in their demand for freedom of professional activity, but the effect of competition may lead members of some professions to break away from the normal sometimes. It is the task of professional organisations to maintain the established code of ethics and to exclude those endangering the professional reputation by lack of competence and qualification. Since nothing but a homogenous membership can ensure the observance of professional ethics, the range of each profession must be clearly defined. Where a professional organisation makes qualifying for membership dependent on the passing of an examination, candidates might be screened excessively for fear of future competition. Hence, such examinations should only be called for if the respective qualifications cannot be proved by practical experience. Professional registers and codes of ethics would seem the proper basis for organisations of consulting professions since, by entering their names, members would submit to certain requirements. The examples of the advertising and market research professions serve the author to explain the degree of duties and rights, with specific reference to the extent to which the obligation to adhere to certain methods of procedure should be included in professional codes. Moreover, professional inspectorates and institutions of professional jurisdiction are discussed. Finally, the author deals with tendencies of international cooperation in creating rules of conduct for the young consulting professions in advertising and market research.

**Résumé:** Le principe d'ordre dans les professions libres. Le principe de la liberté industrielle est confronté par la revendication d'une garantie assurant le public de la valeur professionnelle du particulier. Nonobstant les catégories professionnelles dont la pratique est réglementée de droit, dans l'économie moderne de catégories nouvelles se sont développées dont l'activité (analyses, conseils, expertises) dépend de la confiance du public. Ces groupes aspirent à se donner des statuts professionnels sans prendre en égard l'idée du rang social, étant donné que la loi de base garantit la libre choix de profession. Les éléments responsables ne réclament que dans certaines limites la pratique professionnelle libre. Pourtant sous le fouet de la concurrence il y en a qui se laissent entraîner trop loin. Les organisations professionnelles ont la mission de faire respecter les statuts établis et d'éliminer tout élément compromettant, par manque de capacité ou de connaissances, la branche professionnelle. Comme le respect des principes d'ordre ne serait garanti que par un groupe professionnel homogène il faut insister sur une définition exacte de tout genre d'activité professionnelle. Si une association professionnelle n'acceptait des membres qu'à condition d'un brevet de capacité on risquerait — par crainte de la concurrence future — d'exiger beaucoup trop des candidats. Par conséquent les associations devraient faire passer des examens pareils uniquement à des personnes n'ayant pas encore fourni la preuve de qualification par une pratique professionnelle. Matricule et statut professionnel pourraient servir de base à une organisation représentant les activités consultatives dans le domaine économique, étant donné que les membres s'engagent par immatriculation à remplir certaines conditions stipulées. L'auteur discute en détail les droits et les devoirs (exemples: propagande et études du marché) ainsi que le problème de rendre obligatoire certaines méthodes et procédés. Il traite des organes de contrôle et de juridiction professionnelle et finit son article en faisant mention de la tendance à une coopération internationale quant à l'élaboration de statuts professionnels.

**Resumen:** El pensamiento de orden en la libre actividad profesional. El principio de la libertad industrial se ve enfrentado a la exigencia de ofrecer al público una garantía con respecto a la autenticidad, la conciencia en la actividad profesional. Aparte de las clases profesionales cuya actividad viene siendo regularizado por leyes profesionales fijas, ha surgido en la economía moderna una multitud de profesiones nuevas, cuya actividad consultiva y examinate requiere una confianza pública. Estas clases profesionales aspiran a su propio orden profesional. En este pensamiento de orden no caben consideraciones político-profesionales, pues la Ley Básica garantiza el derecho de la libre elección de la profesión. La libertad en el desempeño de la profesión es reivindicada por los elementos formales con moderación, pero debido al efecto de la concurrencia, muchos miembros de ciertas clases profesionales se ven inducidos a actuar con demasiada energía. Las organizaciones profesionales tienen la tarea de vigilar que se observan las reglas profesionales y de eliminar a los que perjudican a la profesión debido a insuficientes conocimientos de la materia. Como sólo un círculo homogéneo de profesión puede garantizar la observación de los principios profesionales, se debe exigir una clara definición de cada tipo de profesión. En caso de que una asociación profesional sólo admite nuevos miembros después de haberse sometido a un examen de aptitud, existe el peligro de que, por temor de la futura competencia, se someterían a los examinados a un examen demasiado riguroso. Por lo tanto, deberían ser examinados por las asociaciones profesionales solamente tales personas que no pueden comprobar una regular educación profesional. El registro de profesión y el orden profesional parecen constituir una base adecuada, obligando a los miembros a observar ciertas condiciones. A base de ejemplos (profesiones de publicidad y investigación de mercados) el autor analiza las necesarias obligaciones y derechos, tratando especialmente del problema hasta que punto ciertos métodos de procedimiento deben ser incluidos en el reglamento profesional. Además el autor menciona los organismos de control y la jurisdicción profesional necesarias para la observación del reglamento profesional. Por fin, el autor señala la inclinación a una cooperación internacional a la creación de reglamentos profesionales en lo que respecta a los nuevos profesiones de la investigación de los mercados y propaganda.